

Erwägungen zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit einer Serie von weiteren Staaten und Territorien ab 2018/2019

Wir beziehen uns bei diesen Erwägungen sowohl auf die Einladung vom 1. Dezember 2017, als auch auf diejenige vom 2. Februar 2017 und beschränken uns auf grundsätzliche Bemerkungen.

Kernpositionierung: Analog zu unseren Stellungnahmen vom 19. August 2015 und vom 11. April 2016 zum AIA mit bereits 38 OECD-Ländern sind wir bereit, einen Ausbau des AIA mit weiteren Ländern mitzutragen. Angesichts der Qualität der 41 weiteren vom Bundesrat vorgesehenen Jurisdiktionen, der zum Teil angespannten politischen und rechtsstaatlichen Situation und der noch nicht ganz geklärten Wettbewerbssituation unter den massgebenden Finanzplätzen, empfehlen wir den Schweizer Behörden jedoch dringend eine behutsame Vorgehensweise. **Wir beantragen deshalb, dass in den vom Parlament zu verabschiedenden Bundesbeschlüssen eine sog. Aktivierungsklausel eingebaut wird. Diese soll den Bundesrat dazu verpflichten, kurz vor dem ersten Datenaustausch mit jeder einzelnen Jurisdiktion zu prüfen, ob die AIA-„Level Playing Field“-Situation mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen gewährleistet und ob der Datenschutz hinreichend sichergestellt ist.**

So gilt es, beim Zeitpunkt der Aktivierung den definierten Minimalanforderungen Rechnung zu tragen:

- **Datenschutz und Datenschutzsicherheit**

Bei diesem sehr zentralen Kriterium ist es nicht ausreichend, sich ausschliesslich auf formelle Gesetztestexte der potentiellen AIA Partnerstaaten oder die entsprechenden OECD Länder-Empfehlungen abzustützen. Weitere Kriterien wie der Korruptionsindex (CPI) müssen in eine Gesamtbeurteilung miteinfließen. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Rahmen des AIA mit der Meldung der Vermögenswerte (und nicht nur der Vermögenserträge) in vielen Ländern mehr Informationen an die ausländischen Behörden geliefert werden, als dies aufgrund ihrer lokalen Gesetzgebung für die Steuereingaben verlangt wird. Entsprechend gross sind die Befürchtungen von Kundinnen und Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit in solchen Staaten, dass die unter dem AIA gelieferten Daten für nicht steuerliche Zwecke missbraucht werden könnten.

- **Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung**

Inzwischen gibt es zwar in den meisten potentiellen AIA-Partnerstaaten Möglichkeiten der Regularisierung. Wenn solche Lösungen jedoch eine uneingeschränkte Repatriierung der Vermögenswerte aus dem Ausland voraussetzen – wie aktuell die VDP in Mexico – ist das als Angriff auf das grenzüberschreitende Bankdienstleistungsgeschäft zu werten. Dies sollte im Gegenzug nicht noch mit einem AIA Abkommen „belohnt“ werden.

- **Marktzugangsverbesserungen**

Der Marktzutritt ist ein sehr bedeutsames Element für grenzüberschreitende Bankdienstleistungen und somit sind diesbezüglich angestrebte Verbesserungen sehr wünschenswert. Als Minimalziel muss im Rahmen von AIA-Verhandlungen darauf bestanden werden, dass nationale Regelungen, welche eine ausländische Bankbeziehung nahezu

verunmöglichen (wie zum Beispiel die „Currency Control Legislation“ in Russland) angepasst werden, bevor mit dem entsprechenden Land ein AIA-Abkommen abgeschlossen wird.

- **„Level Playing Field“**

In der jüngsten Medienmitteilung des SIF zur Eröffnung der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass andere internationale Finanzplätze die entsprechenden Länder ebenfalls auf ihre Liste der Partnerstaaten aufführen. Eine konsolidierte Betrachtung wird der Frage des „Level Playing Field“ aus unserer Sicht jedoch nicht gerecht. Entscheidend sind die jeweiligen AIA-Länderpaare. So ist es beispielsweise nicht relevant, ob Singapore AIA-Abkommen mit lateinamerikanischen Ländern abgeschlossen hat. Für diese Ländergruppe ist die USA als gewichtigster „peer“ Finanzplatz entscheidend. Gegenwärtig gibt es keine Anzeichen, dass die USA entsprechende AIA-Abkommen abschliessen werden. Deshalb müssen für die potentiellen AIA-Partnerstaaten, die für die Schweiz jeweils relevanten „peer“ Finanzplätze definiert werden und darauf gestützt eine Beurteilung des „Level Playing Field“ als Voraussetzung für die AIA-Implementierung stattfinden.

Aus Sicht des Finanzplatzes ist es zentral, dass vor dem ersten Datenaustausch im Rahmen der AIA-Umsetzung verbindlich geprüft wird, dass sowohl das „Level Playing Field“ sichergestellt ist, als auch die Voraussetzungen in Bezug auf die Vertraulichkeit der Daten erfüllt sind. Der lange gesetzgeberische Prozess in der Schweiz zur Ratifizierung neuer AIA-Abkommen erweist sich dabei gegenüber anderen Finanzplätzen mit zeitlich wesentlich kürzeren Ratifizierungsprozessen als strategisch nachteilig. Dieser Nachteil kann mit einer „Aktivierungsklausel“ jedoch beseitigt werden. Diese sieht vor, dass die Abkommen vom Parlament formell bewilligt werden, der Bundesrat jedoch verpflichtet wird, die jeweiligen Abkommen erst dann zu aktivieren, wenn insbesondere die Kriterien des „Level Playing Field“ und des Datenschutzes erfüllt sind. Damit ist eine zeitlich besser gestaffelte Implementierung nach Massgabe objektiv bestimmbarer Kriterien sichergestellt.